

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Evidence Based Practice Pflege an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 14. Mai 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs ist die Befähigung zum selbständigen beruflichen Handeln in den Arbeitsfeldern Intensiv- und Anästhesiepflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Notfallpflege, Pflege in der Onkologie, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. ²Im Bachelorstudiengang Evidence Based Practice Pflege erwerben die Studierenden aktuelles, wissenschaftlich fundiertes Wissen, das auf ihrer Ausbildung als examinierte Pflegefachfrau und Pflegefachmann aufbaut und dieses wesentlich erweitert und vertieft. ³Sie leisten auf Basis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der direkten Versorgungssituation sowie im Umgang mit komplexen Pflegesituationen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten. ⁴Dabei sind sie in der Lage, interprofessionell zu handeln, Leitungspositionen zu übernehmen und sich an der Weiterentwicklung der Profession zu beteiligen.
- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen können wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und diese begründen. ²Sie sind in der Lage, nationale und internationale Forschungsergebnisse zu recherchieren, kritisch zu interpretieren und auf ihre Übertragbarkeit zu prüfen, selbst Forschungsfragen zu entwickeln, dem Gegenstand angemessene Forschungsmethoden auszuwählen, Forschungsprojekte durchzuführen und ihre Forschungsergebnisse darzulegen. ³Der evidenzbasierte weiterbildende Studiengang schlägt eine Brücke zwischen Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Nutzung von Forschungsergebnissen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen. ²Sie formulieren fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Fachfremden mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen.

- (4) Im Rahmen des Studiums werden die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gestärkt sowie nachhaltiges Denken und verantwortungsvolles Handeln für Gesellschaft und Umwelt vermittelt.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen kennen die aktuellen Entwicklungen im Bereich „Digital Health“ und können technologiebasierte Lösungen in einen Anwendungsfall oder Systemkontext einbinden.
- (6) ¹Die Absolventinnen und Absolventen kennen den aktuellen internationalen Diskurs in ihrem Fachgebiet. ²Sie überblicken die Aspekte der internationalen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten beruflicher Interessensvertretungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (7) ¹Von den Absolventinnen und Absolventen wird Diversitymanagement als integraler Bestandteil ihres beruflichen Handelns verstanden. ²Die Kategorien „Gender“, „Kultur“, „Ethnizität“ werden in die alltägliche Arbeit einbezogen und berücksichtigt.
- (8) ¹Das bedarfsgerechte berufsbegleitende Bildungsformat unterstützt das Konzept des „lebenslangen Lernens“. ²Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen für höher qualifizierte und spezialisierte berufliche Anforderungen. ³Die Absolventinnen und Absolventen können ein weiterführendes Masterstudium antreten.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Es ist ein Nachweis über die bereits begonnene oder abgeschlossene Deutsche Krankenhausgesellschaft-(DKG)-Fachweiterbildung im gewählten Studienschwerpunkt zu erbringen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (4) Zusätzlich ist der Nachweis einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann oder zur examinierten Altenpflegefachkraft und der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 64 Pflegeberufegesetz (PflBG) notwendig.
- (5) Die Bewerbung ist schriftlich bis zum 30. Juli mit den Unterlagen gemäß Abs. 1 bis 3 sowie der Angabe des gewählten Schwerpunktes für das darauffolgende Wintersemester beim Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW) der Hochschule einzureichen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden.
- (2) Es kann einer der folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

1. Intensiv- und Anästhesiepflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Notfallpflege;
 2. Pflege in der Onkologie;
 3. Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie.
- (3) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden in Form von Blockveranstaltungen statt. Sie werden ergänzt durch virtuelle Lehrveranstaltungen sowie Projektarbeiten.
- (5) ¹Ausgebildeten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern, Pflegefachfrauen, Pflegefachmännern oder examinierten Altenpflegefachkräften, die den Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 64 Pflegeberufegesetz (PflBG), führen, werden die Module 1.1 bis 1.5 gemäß Anlage angerechnet. ²Für die abgeschlossene zertifizierte DKG-Fachweiterbildung im gewählten Studienschwerpunkt wird das Modul 1.6 angerechnet.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. ⁴Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. ⁴Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.

§ 6

Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 APO enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über

1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind;
 2. die besonderen Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine im berufsbegleitenden Studium.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 7 Prüfungskommission

¹Für diesen Studiengang wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im siebten Studiensemester ausgegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig fünf Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 10 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (3) ¹Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Zusätzlich wird der gewählte Schwerpunkt „Intensiv- und Anästhesiepflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Notfallpflege“, „Pflege in der Onkologie“, „Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ genannt.

- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Evidence Based Practice in Nursing“.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 25. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 14. Mai 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:
Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Evidence Based Practice Pflege (EBP Pflege)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1.1	Grundlagen Pflege (Basics of Nursing)	10	180	S	schrP, 120				1
1.2	Theorie und Praxis im präventiven und kurativen Bereich (Theory and Practice in the Preventive and Healing Sector)	5	90	S	schrP, 120				1
1.3	Berufskunde, Recht, Verwaltung (Aspects of the Profession, Law, Administration)	5	90	S	schrP, 120				1
1.4	Theorie und Praxis im rehabilitativen und palliativen Bereich (Theory and Practice in the Rehabilitative and Palliative Sectors)	5	90	S	schrP, 120				1
1.5	Berufsqualifizierendes Praktikum (Professional Internship)	20	(-)				TN	m.E.	(-)
1.6	Studienschwerpunkt: Zielgruppen und Arbeitsfelder (Specialization area Target Groups and Fields of Work)							Einer der drei Schwerpunkte ist zu wählen.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
Studienschwerpunkt: Intensiv- und Anästhesiepflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Notfallpflege									
1.6.1	Intensiv- und Anästhesiepflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Notfallpflege (Compulsory elective module in Evidence Based Nursing in (paediatric) Anaesthesia and Critical Care, Emergence Care)	60				1)			1
Studienschwerpunkt: Pflege in der Onkologie									
1.6.2	Pflege in der Onkologie (Compulsory elective module in Evidence Based Nursing in Oncological Care)	60				1)			1
Studienschwerpunkt: Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie									
1.6.3	Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (Compulsory elective module in Evidence Based Practice Nursing in psychiatric, psychosomatic, and psychotherapeutic Care)	60				1)			1
Summen für ersten Studienabschnitt:		105	450						

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) entsprechend der Vorgaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) zur pflegerischen Fachweiterbildung

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
2.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Introduction to Working in an Academic Context)	5	40	Pro		StA			2
2.2	Empirische Sozialforschung (Empirical Social Research)	10	64	Pro		StA			2
2.3	Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Fundierung I (Social and Health Science Basics I)	5	24	S		StA			2
2.4	Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Fundierung II (Social and Health Science Basics II)	7	32	S		StA			2
3.1	Technik und Digitalisierung/Digital Health (Technology and Digitalisation/Digital Health)	5	32	S		StA			2
3.3	Prozess- und Qualitätsmanagement (Process Management and Quality Management)	10	104	S	schrP, 90				2
3.4	Projektmanagement I (Project Management I)	5	48	Pro		StA m.P.			2
3.5	Projektmanagement II (Project Management II)	10	24	Pro		StA m.P.			2
3.6	Anthropologie und Ethik (Anthropology and Ethics)	5	40	S		StA			2
4.1	Interprofessionelle Kommunikation (Interprofessional Communication)	5	24	Ü		Prä, 15 Min.			2
4.2	Wahlpflichtmodul Evidence Based Nursing in Praxisfeldern (Compulsory elective module Evidence Based Nursing in fields of practice)	8	40	SUW	2)	2)	2)	2)	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
4.3	Journal Club Evidence Based Nursing (Journal Club Evidence Based Nursing)	5	32	Ü		Pf			2
5	Didaktische Kompetenz (Didactic Competence)	10	80	S		prLN			2
6	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	20						3
6.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
6.2	Bachelorseminar	(3)	(20)	S		Prä, 15 Min.		m.E.	(-)
Summen für zweiten Studienabschnitt:		105	604						

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

2) Das Nähere regelt der Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulkatalog der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften.

Abkürzungen

Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	TN	Teilnahme
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.